

II-296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

23.3.1964

88/A.B.

zu 63/J

Anfragebeantwortung

des Vizekanzlers Dr. Pittermann  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Weißmann und Genossen,  
betreffend die Ausschreibung von Vorstandsposten bei der verstaatlichten  
Industrie.

-.-.-

Auf die Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. WEISSMANN, KREML, GRAM und MITTENDORFER, betreffend die Ausschreibung von Vorstandsposten bei der verstaatlichten Industrie, gebe ich nachstehende Antwort:

ad 1)

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Bundeskanzleramtes - Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) gibt das Bundesgesetz 173 vom 22. Juli 1959. Für die Auswahl der Organe stellt § 6 folgende Richtlinien auf:

"In den durch dieses Bundesgesetz erfassten Unternehmungen haben ausschliesslich solche Personen Organfunktionen auszuüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktionen befähigt sind. Bei der Bestellung von Organen der im § 1 genannten Unternehmungen sowie bei der Ausübung der im § 5 genannten Rechte sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen. Unter Organen im Sinne des Abs. 1 sind der Aufsichtsrat und der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und öffentliche Verwalter zu verstehen."

Gemäss § 11 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes derzeit der Vizekanzler betraut.

In seine Verantwortung fällt daher die Prüfung, ob die für Organfunktionen in den verstaatlichten Unternehmungen in Aussicht genommenen Personen in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung befähigt sind. Bei der Bestellung sind dann die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen. Es gehört daher nach meiner Auffassung zu den Pflichten des zuständigen Ressortministers, den Parteien entsprechende Unterlagen für die Auswahl solcher Personen

88/A.B.  
zu 63/J

- 2 -

zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht am besten durch die öffentliche Ausschreibung. Im gegenständlichen Fall wurde ich von der vorschlagsberechtigten SPÖ darum zusätzlich ersucht. Es ist selbstverständlich, dass ich auch einem Wunsch anderer, vorschlagsberechtigter Parteien nachkommen werde, freiwerdende Organfunktionen öffentlich auszuschreiben und die eingelangten Gesuche zur Auswahl der am besten geeigneten Personen vorzulegen.

Selbstverständlich behalte ich mir die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung auch für die Bestellung von Aufsichtsräten vor. So habe ich beispielsweise die Berufung eines Mannes in den Aufsichtsrat der VÖEST abgelehnt, weil er derzeit Generaldirektor eines branchenverwandten Betriebes der Bundesrepublik Deutschland ist und mir daher für die gleichzeitige Erfüllung der dem Aufsichtsrat auferlegten Pflichten gegenüber dem Eigentümer, Republik Österreich, durch diese Doppelfunktion nicht befähigt schien.

ad 2)

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass das Ergebnis der Ausschreibung als Grundlage für die von der jeweils zuständigen politischen Partei zu erstattenden Besetzungsvorschläge dienen soll.

ad 3)

Die in den Zeitungen verschiedener politischer Parteien sowie parteifreier Blätter veröffentlichten Inserate wurden nach den für die einzelne Zeitung geltenden allgemeinen Tarifen bezahlt.

-.-.-.-